

Satzung des Volksbildungswerks Bierstadt e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volksbildungswerk Bierstadt e.V." (im Weiteren vbw).
- (2) Sein Sitz ist Wiesbaden-Bierstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein ist Träger des Volksbildungswerks Bierstadt. Er nimmt gemeinsam mit der Volkshochschule Wiesbaden e.V. (VHS), der er wie die weiteren Vorortbildungswerke als korporatives Mitglied mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten angehört, (§ 4 Abs. 2 der Satzung der VHS vom 26.06.2009), die kommunale Pflichtaufgabe der öffentlichen Weiterbildung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) wahr.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Das vbw gewährleistet ein Bildungsangebot im persönlichen, beruflichen und politischen Bereich nach den Grundsätzen und Regelungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Aufgabe des Vereins ist es, durch Weiterbildungsangebote allen Interessierten ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion im Sinne lebensbegleitenden Lernens die Möglichkeit zu bieten, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern, ihren Lebensalltag aktiv und kreativ zu gestalten, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und demokratisch mitgestalten zu können. Das Bildungsangebot wird in der für das jeweilige Lernziel geeigneten Arbeits- und Veranstaltungsform durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a) natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres (persönliche Mitglieder),
- b) juristische Personen (korporative Mitglieder), wenn sie die Vereinsaufgaben gemäß § 2 fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei persönlichen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei korporativen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe nach Anhörung auszuschließen, wenn ihr Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des vbw abträglich ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge

(1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Beiträge der korporativen Mitglieder gemäß § 4 Abs.1 Buchst. b) werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

(3) Die Vereinsbeiträge sind jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des vbw sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle, soweit er/sie als besonderer Vertreter (§ 30 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) bestellt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands und des/der Vorsitzenden (§ 9 Abs. 2),

- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen (§ 12),
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 13),
- e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
- f) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung und Durchführung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Behandlung in dieser Versammlung eingereicht werden, wenn sie von acht anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Arbeit des vbw.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens fünf weiteren Personen, die gemäß § 7 Buchst. a) gewählt werden.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit des/der Vorsitzenden bzw. des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vertreter/eine Vertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe widerspricht.
- (7) Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des vbw.
- (8) Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstands sind von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 10 Leiter/Leiterin der Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand (§ 9) bestellt einen Leiter/eine Leiterin der Geschäftsstelle für das vbw. Sein/ihr Dienstverhältnis wird durch einen Dienstvertrag geregelt. Ihm/ihr obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung und die Führung des laufenden Betriebs, einschließlich der Verwaltung und der Organisation des vbw, nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands.
- (2) Der Vorstand kann den Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle für nachstehende Geschäftskreise als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen:

- pädagogische Konzeption des vbw
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Ausführung des genehmigten Haushaltsplans und Verfügung über die durch diesen bereitgestellten Mittel
- Einstellung und Entlassung der freien Mitarbeiter
- Personalführung
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des vbw nach außen und in Fachverbänden.

§ 11 Vorsitzender/Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

(3) Der/die Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (insbesondere für besondere Aufgabenbereiche, Projekte und Zeiträume) sowie mit der Leitung von Vorstandssitzungen beauftragen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des vbw sind jährlich von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu überprüfen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands für drei Jahre gewählt.

(3) Die Berichte der Prüfer/innen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des vbw kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss binnen Monatsfrist, frühestens nach zwei Wochen, eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.08.2011, eingetragen in das Vereinsregister Wiesbaden am 20.12.2011 unter der Nummer VR 1551.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 09.10.2023.